

# **NACHBARSCHAFTSHILFE RICHTERSWIL – SAMSTAGERN**

**Statuten (beschlossen an der Gründungsversammlung vom 14. November 2005 mit Änderungen gemäss Beschlüssen an den Mitgliederversammlungen vom 3. April 2007 sowie vom 9. Mai 2018)**

## **Artikel 1 / Name**

Unter der Bezeichnung **Nachbarschaftshilfe Richterswil/Samstagern** (Hilfe holen, Hilfe geben) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Richterswil. Er ist politisch und konfessionell neutral und gemeinnützig.

## **Artikel 2 / Zweck und Ziel**

Der Verein bezweckt die Vermittlung und Förderung von freiwilligen Nachbarschaftshilfen in Richterswil und Samstagern. Dazu betreibt er eine Vermittlungsstelle. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und orientiert die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Nachbarschaftshilfe. Der Verein ist bestrebt, soweit wie möglich selbsttragend zu sein. Der Verein erstrebt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Artikel 3 / Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern und ist für alle offen, die Zweck und Ziel des Vereins aktiv oder passiv unterstützen. Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Austritt wird als erklärt betrachtet, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt. Die Mitgliederbeiträge werden an der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **Artikel 4 / Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind :

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, Legate usw.
- Beiträge von öffentlich – rechtlichen Körperschaften
- Andere Einnahmen

## **Artikel 5 / Organisation**

Organe des Vereins sind :

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

## **Artikel 6 / Mitgliederversammlung**

Die „Versammlung der Mitglieder“ bildet das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal alle 2 Jahre (gerade Jahreszahlen) zusammen. Diese wird vom Vorstand gemäss den Vorschriften der Statuten einberufen.

Die Buchführung erfolgt jährlich. An der zweijährigen ordentlichen Mitglieder - versammlung werden zwei Jahresrechnungen abgenommen sowie die Budgets für die kommenden zwei Jahre beschlossen, unabhängig davon, ob die Mitglieder in den Zwischenjahren über Jahresrechnung und Budget informiert werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Veranlassung verlangt werden. Die Einladung kann schriftlich oder per Inserat in der Lokalpresse unter Angabe der Traktanden erfolgen. Einberufungsfrist ist 20 Tage vor dem Versammlungs - termin.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Versammlung obliegen folgende Geschäfte :

- Sie genehmigt die Jahresberichte und die Jahresrechnungen und entlastet den Vorstand.
- Sie wählt die Präsidentin/den Präsidenten, den übrigen Vorstand und die Kontrollstelle.
- Sie genehmigt die Jahresbudgets und entscheidet über die jährlichen Mitgliederbeiträge
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie fällt die Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 7 / Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens zwei zusätzlichen Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Unter der Leitung des Präsidiums besorgt der Vorstand die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind :

- Er vertritt den Verein nach Aussen.
- Er regelt, überwacht und unterstützt die Tätigkeit der Vermittlungsstelle.
- Er erstellt ein Jahresbudget, überwacht die Ausgaben und sorgt für die notwendige Mittelbeschaffung.
- Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit.
- In Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle wirkt er mit bei der Anwerbung und Betreuung von freiwilligen Helfern.
- Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, wenn die Geschäfte dies erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **Artikel 8 / Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

## **Artikel 9 / Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften höchstens bis zum Betrag des Mitgliederbeitrages des Vorjahres.

## Artikel 10 / Auflösung des Vereins

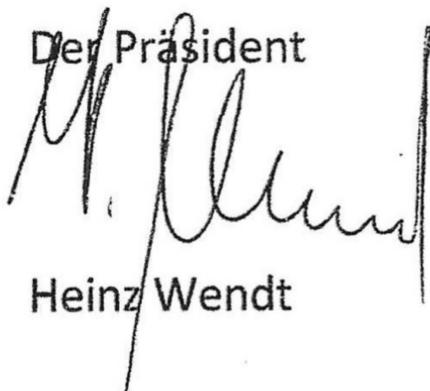
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Artikel 11 / Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. November 2005 angenommen und treten sofort in Kraft. Änderungen erfolgten an den Mitgliederversammlungen vom 3. April 2007 sowie vom 9. Mai 2018

Richterswil, 9. Mai 2018

Der Präsident



Heinz Wendt

Der Aktuar



Dieter Schwarzenbach